

Jahreshauptversammlung der Russell Investment Company p.l.c. (die „Gesellschaft“), eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber

Wir wenden uns an Sie in Ihrer Eigenschaft als Anteilsinhaber der Gesellschaft, um Ihnen mitzuteilen, dass die Direktoren der Gesellschaft (die „**Direktoren**“) beschlossen haben, eine Jahreshauptversammlung der Gesellschaft (die „**JHV**“) einzuberufen, die am 6. Oktober 2023 um [●]/[] Uhr irischer Zeit in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet und als besondere Tagesordnungspunkte einen Vorschlag zur Änderung der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) enthält, wie nachstehend in Abschnitt 1 näher beschrieben.

In diesem Dokument verwendete nicht anders definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der Gesellschaft (der „**Prospekt**“).

1 Änderungen an der Satzung

1.1 Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Anteilsinhaber und der Anforderungen der Zentralbank werden bestimmte Änderungen an der Satzung vorgeschlagen wie nachstehend näher ausgeführt. Die vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung sind nicht inhaltlicher Natur, sondern vielmehr auf Änderungen beschränkt, die sicherstellen sollen, dass die Bestimmungen der Satzung allen vorgeschriebenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und der aktuellen Marktpraxis seit der letzten Aktualisierung der Satzung am 2. Oktober 2020 entsprechen. Daher sind die Direktoren der Auffassung, dass die Satzung aktualisiert werden sollte. In bestimmten Fällen erfordert dies zusätzliche Angaben und in anderen Fällen Änderungen an bestehenden Bestimmungen (z. B. die Erweiterung des Verzeichnisses der eingeschränkten Anleger). Außerdem werden Bestimmungen gestrichen, die nicht länger den vorgeschriebenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen beziehungsweise der aktuellen Marktpraxis entsprechen (z. B. Ausgabe von Anteilsscheinen).

1.2 Zu den hauptsächlichen vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung gehören:

(a) **Auflösung von Teilfonds:** Es wurden Aktualisierungen zur Klarstellung vorgenommen, um die Gründe zu berücksichtigen, aus denen Teilfonds aufgelöst werden können, darunter *unter anderem*:

- (i) wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds das Mindestfondsvolumen unterschreitet;
- (ii) wenn die Anteilsinhaber durch qualifizierten Beschluss beschließen, dass der betreffende Teilfonds abgewickelt werden soll;
- (iii) wenn es im Prospekt vorgesehen ist;
- (iv) wenn innerhalb von neunzig Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle die Verwahrstellenvereinbarung kündigt, keine andere für die Gesellschaft und die Zentralbank akzeptable Verwahrstelle als Verwahrstelle bestellt wurde; und
- (v) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, wonach es rechtswidrig oder nach Auffassung der Direktoren nicht durchführbar oder nicht ratsam ist, den betreffenden Teilfonds weiterzuführen.

Ferner werden die Verfahrensschritte bei Auflösung eines Teilfonds in die Satzung aufgenommen.

Direktoren: P. Gonella (GB); T. Murray; N. Jenkins (GB);
W. Roberts (GB). D. Shubotham; W. Pearce (GB)

Registriert in Irland: Registrierungsnummer des Fonds: 215496. Eingetragener Sitz – wie oben.
Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

- (b) **Konsolidierung und Unterteilung von Anteilen:** Es werden Bestimmungen aufgenommen, die insbesondere ermöglichen:
- (i) dass die Direktoren das Anteilskapital der Gesellschaft ganz oder teilweise konsolidieren oder in Anteile mit einem höheren Betrag aufteilen können; und
 - (ii) dass die Direktoren vorbehaltlich der Bestimmungen des Act einen oder mehrere Anteile in Anteile von geringerem Betrag oder Wert unterteilen können.
- (c) **Umwandlung von Anteilen:** Es wurden geringfügige Aktualisierungen vorgenommen, um:
- (i) es den Direktoren zu erlauben, Anteile einer Klasse eines Teilfonds zwangsweise gegen Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds auszutauschen; und
 - (ii) zu berücksichtigen, dass die Direktoren nach ihrem Ermessen die Ausführung von Umwandlungsanträgen ablehnen können.
- (d) **Anteilsscheine:** Die Satzung wurde dahingehend aktualisiert, dass keine Anteilsscheine ausgegeben werden und stattdessen eine schriftliche Bestätigung des Eintrags in das Register der Anteilsinhaber erfolgt (wobei darauf verwiesen wird, dass in der Praxis keine Anteilsscheine ausgegeben werden).
- (e) **Verspätete Zahlung/mangelnde freie Verfügbarkeit von Mitteln:** Es wurden geringfügige Aktualisierungen vorgenommen, um klarzustellen, dass die Gesellschaft einem Antragsteller der Gesellschaft anfallende Bankgebühren oder Marktverluste in Rechnung stellen kann, die daraus resultieren, wenn Zahlungen für Anteile nicht in voller Höhe am betreffenden Abrechnungstermin eingehen oder die Mittel nicht frei verfügbar sind. Dem Antragsteller können ferner Zinsen sowie eine Verwaltungsgebühr berechnet werden.
- (f) **Eingeschränkte Anleger:** Das Verzeichnis der Anleger, die als eingeschränkte Anleger gelten (d. h. die **keine** qualifizierten Inhaber darstellen) ist erweitert worden. Die Satzung wurde auch aktualisiert, um vorzusehen, dass die Direktoren die Anteile eines eingeschränkten Anlegers gemäß den Bedingungen der Satzung und des Act zwangsweise übertragen können.
- (g) **Vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts:** Es wurden geringfügige Aktualisierungen vorgenommen, um zusätzliche Gründe für die vorübergehende Aussetzung des Nettoinventarwerts aufzunehmen, nämlich:
- (i) wenn dies nach Auffassung der Direktoren mit Blick auf die Interessen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Teilfonds gerechtfertigt ist; und
 - (ii) nach der Übermittlung einer Mitteilung über eine Hauptversammlung an die betreffenden Anteilsinhaber, auf der die Abwicklung der Gesellschaft/die Auflösung des betreffenden Teilfonds geprüft wird.
- (h) **Geringfügige zusätzliche Aktualisierungen, darunter:**
- (i) die Klarstellung, dass Zeichneranteile mit Stimmrechten ausgestattet sind;
 - (ii) eine Klarstellung zu den Wegen, über die den Direktoren Mitteilungen über Versammlungen zugehen können;

- (iii) die Aufnahme bestimmter *De-minimis*-Regelungen zur Zahlung von Ausschüttungen; und
- (iv) sonstige zusätzliche Aktualisierungen, um dem Zeitverlauf Rechnung zu tragen.

2 Abschnitt 2 – Annahme der aktualisierten Satzung

- 2.1 Die vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung sind in **Anhang I** dieses Schreibens enthalten. Alternativ können Sie ein Exemplar der Satzung mit und ohne Markierung der Änderungen von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter beziehen. Die Direktoren behalten sich das Recht vor, ohne weitere Vorankündigung an die Anteilsinhaber weitere unwesentliche Änderungen an der Satzung zur Genehmigung durch die Anteilsinhaber auf der JHV vorzunehmen. Weitere wesentliche Änderungen erfordern jedoch die Genehmigung der Anteilsinhaber, die vor der JHV davon in Kenntnis gesetzt werden.
- 2.2 Die neue Satzung kann erst angenommen werden, wenn sie im Wege eines qualifizierten Beschlusses der Anteilsinhaber der Gesellschaft genehmigt wurde. Qualifizierte Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie von mindestens 75 % der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen für und gegen jeden Beschluss unterstützt werden. Wird der in der Einladung dargelegte Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet, ist er für alle Anteilinhaber verbindlich, ungeachtet dessen, wie (oder ob) diese abgestimmt haben.
- 2.3 Zu diesem Zweck wird den Anteilsinhabern auf der für den am 6. Oktober 2023 um [●]/[] Uhr irischer Zeit anberaumten JHV folgender qualifizierter Beschluss vorgelegt:
„Dass die geänderte Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“), die in Anhang I zum Rundschreiben vom [] 2023 enthalten ist und kostenlos von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter bezogen werden kann, hiermit als Satzung der Gesellschaft anstelle und unter Ausschluss der aktuellen Satzung der Gesellschaft vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank genehmigt und angenommen wird.“
- 2.4 Die beschlussfähige Mehrheit für die JHV sind zwei (persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter) anwesende stimmberechtigte Anteilinhaber. Liegt innerhalb einer halben Stunde nach dem für die JHV anberaumten Zeitpunkt oder während einer JHV keine Beschlussfähigkeit vor, wird die JHV auf denselben Tag der nächsten Woche zur selben Uhrzeit am selben Ort oder einen anderen Tag, Zeitpunkt und Ort vertagt, den die Direktoren bestimmen können.
- 2.5 Sollten die Anteilsinhaber für die Änderungen stimmen, beabsichtigen die Direktoren, diese Änderungen in einen aktualisierten Prospekt aufzunehmen, der zu gegebener Zeit erstellt und den Anlegern auf Anfrage vom Administrator kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

3 Zu ergreifende Maßnahmen

- 3.1 Um die in diesem Rundschreiben dargelegten Vorschläge zu prüfen, sollten Sie zunächst sämtliche beigefügten Unterlagen durchlesen.
- 3.2 In **Anhang II** zu diesem Rundschreiben finden Sie eine Mitteilung über eine JHV der Anteilsinhaber der Gesellschaft, die am 6. Oktober 2023 um [●]/[] Uhr (irischer Zeit) in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet, auf der den Anteilsinhabern ein qualifizierter Beschluss zur Änderung der Satzung vorgelegt wird. Die Anteilsinhaber sollten entweder abstimmen, in dem sie an der JHV teilnehmen oder, indem sie die diesem Rundschreiben beigefügte Stimmrechtsvollmacht ausfüllen und zurücksenden.
- 3.3 Eine Stimmrechtsvollmacht, die es Ihnen ermöglicht, auf der JHV abzustimmen, ist diesem Rundschreiben in Anhang III beigefügt. Bitte beachten Sie die auf das

Formular aufgedruckten Hinweise, die Ihnen helfen, das Formular auszufüllen und zurückzusenden.

- 3.4 Um gültig zu sein, muss Ihre Stimmrechtsvollmacht spätestens 48 Stunden vor dem zur Veranstaltung der JHV oder der vertagten JHV festgesetzten Zeitpunkt in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder an einem anderen in der Mitteilung über die JHV angegebenen Ort eingehen. Wenn Sie einen Stimmrechtsvertreter ernannt haben, können Sie trotzdem an der JHV teilnehmen und abstimmen. Unter diesen Umständen ist der Stimmrechtsvertreter jedoch nicht berechtigt, in Ihrem Namen abzustimmen.

4 Datum des Inkrafttretens

- 4.1 Wird der qualifizierte Beschluss zur Genehmigung der Änderung an der Satzung gefasst, treten die Änderungen in Kraft, sobald die aktualisierte Satzung bei der Zentralbank und beim Companies Registration Office eingereicht ist.

5 Kosten

- 5.1 Sämtliche Kosten in Verbindung mit der Änderung der Satzung und des Prospekts werden von der Gesellschaft getragen.

6 Empfehlung

- 6.1 Die Direktoren sind der Auffassung, dass die vorgeschlagene Änderung der Satzung im besten Interesse der Anteilhaber in ihrer Gesamtheit ist. Sie empfehlen Ihnen dementsprechend, für den in der Mitteilung über die JHV dargelegten qualifizierten Beschluss zu stimmen.
- 6.2 Wir wären dankbar für Ihre Unterstützung der Beschlüsse durch persönliche Anwesenheit auf der JHV oder einen Stimmrechtsvertreter. Wenn Sie nicht an der JHV teilnehmen möchten, füllen Sie bitte die beigefügte Vollmacht gemäß den darin enthaltenen Anweisungen aus.
- 6.3 Der aktualisierte Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) der Gesellschaft sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft – 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland – und/oder von den einzelnen örtlichen Vertretern in den Ländern zu beziehen, in denen die Gesellschaft registriert ist, u. a. vom Schweizer Vertreter Carnegie Fund Services S.A., 11, rue du Général-Dufour, 1204 Genf, Schweiz, (die Schweizer Zahlstelle ist die Banque Cantonale de Genève, 17, Quai de l'Île, 1204 Genf, Schweiz) sowie von der deutschen Informationsstelle, Russell Investments Limited Zweigniederlassung Frankfurt, Opernturm, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Direktoren übernehmen die Verantwortung für die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen.

Bei Fragen in Bezug auf diese Angelegenheit sollten Sie sich entweder an Ihren Kundenbetreuer oder alternativ an Ihren Anlageberater wenden.

Wir danken Ihnen für Ihre fortgesetzte Unterstützung des Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Direktor
für und im Namen von
Russell Investment Company p.l.c.

Anhang I: Satzung mit markierten Änderungen

Anhang II: Mitteilung über die JHV der Gesellschaft

Anhang III: Stimmrechtsvollmacht für die JHV der Gesellschaft

Russell Investment Company p.l.c.
ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds
(der „Fonds“)

Eingetragen in Irland unter der Registrierungsnummer: 215496

Eingetragener Sitz

78 Sir John Rogerson's Quay

Dublin 2

Irland

HIERMIT TEILEN WIR IHNEN MIT, dass eine Jahreshauptversammlung (die „JHV“) der Gesellschaft am 6. Oktober 2023 um []/[] Uhr (irischer Zeit) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, zwecks Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte der Gesellschaft stattfindet:-

1. Genehmigung und Annahme der geänderten Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“), die in Anhang I zum Rundschreiben vom [●] enthalten ist und kostenlos von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter bezogen werden kann, als Satzung der Gesellschaft anstelle und unter Ausschluss der aktuellen Satzung der Gesellschaft vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank.
2. Vorlage und Annahme der Berichte der Direktoren und Wirtschaftsprüfer sowie des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. März 2023 und Überprüfung der Lage der Gesellschaft;
3. Wiederbestellung von PricewaterhouseCoopers als Wirtschaftsprüfer;
4. Ermächtigung der Direktoren zur Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer; und
5. Sonstiges.

Datum: **[Tag und Monat]** 2023

Im Auftrag der Direktoren

MFD Secretaries Limited

Company Secretary

Anmerkung: Ein zur Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung auf der JHV berechtigter Anteilinhaber kann sein Recht auf Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung auf einen Stimmrechtsvertreter übertragen. Eine juristische Person kann einen bevollmächtigten Vertreter ernennen, der in ihrem Namen teilnimmt, das Wort ergreift und abstimmt. Ein Stimmrechtsvertreter oder bevollmächtigter Vertreter muss kein Anteilinhaber der Gesellschaft sein.

Um gültig zu sein, muss eine ausgefüllte Stimmrechtsvollmacht zusammen mit einer eventuellen Vollmacht, gemäß der sie unterzeichnet wurde, spätestens um [10.00 Uhr] (irischer Zeit) am 4. Oktober 2023 (d. h. zwei volle Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Versammlung) per E-Mail an russellproxies@maples.com eingehen. Bei einer Vertagung der JHV muss die Stimmrechtsvollmacht mindestens zwei volle Geschäftstage vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt eingehen. Die Rücksendung der ausgefüllten Stimmrechtsvollmacht schließt nicht aus, dass ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und abstimmen kann, wenn er dies wünscht. Sollte ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und **keinen Stimmrechtsvertreter ernennen wollen**, bestätigen Sie diese Absicht bitte per E-Mail an russellproxies@maples.com spätestens zwei volle Geschäftstage vor der JHV. Die Einwahlinformationen erhalten Sie in einer E-Mail-Antwort einen Geschäftstag vor der JHV.

RUSSELL INVESTMENT COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY
ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds
(der „Fonds“)

STIMMRECHTSVOLLMACHT FÜR DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Bitte ausfüllen:

Name des eingetragenen Anteilinhabers 1 _____
Eingetragene Adresse Zeile 1 _____
Eingetragene Adresse Zeile 2 _____
Eingetragene Adresse Zeile 3 _____
Eingetragene Adresse Zeile 4 _____
Kontonummer: _____

Ich/Wir _____ als Anteilinhaber der vorstehend genannten Gesellschaft, ernenne(n) hiermit den Vorsitzenden der Gesellschaft oder andernfalls _____ oder andernfalls Herrn Shane Toomey, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder andernfalls Herrn Brendan Byrne, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder andernfalls einen anderen Vertreter der MFD Secretaries Limited oder einen der Direktoren der Gesellschaft zu meinem/unserem Stimmrechtsvertreter und zur Abstimmung in meinem/unserem Namen auf der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft, die am 6. Oktober 2023 um []/[] Uhr (irischer Zeit) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet sowie auf jeder Vertagung dieser Versammlung.

Bitte geben Sie mit einem „X“ in den hierfür vorgesehenen Feldern an, wie Ihre Stimme abgegeben werden soll. Wenn Sie mit dieser Vollmacht für einen Beschluss stimmen möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das Feld unten unter der Überschrift „Dafür“. Wenn Sie mit dieser Vollmacht gegen einen Beschluss stimmen möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das Feld unten unter der Überschrift „Dagegen“. Wenn Sie sich mit dieser Vollmacht bei der Abstimmung für oder gegen einen Beschluss enthalten möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das entsprechende Feld unten unter der Überschrift „Enthaltung“. Ansonsten wird der Stimmrechtsvertreter abstimmen, wie er es für angemessen hält.

BESCHLÜSSE			
Ordentliche Tagesordnungspunkte	DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
Vorlage und Annahme der Berichte der Direktoren und Wirtschaftsprüfer sowie des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. März 2023 und Überprüfung der Lage der Gesellschaft;			
Wiederbestellung von PricewaterhouseCoopers als Wirtschaftsprüfer; und			
Ermächtigung der Direktoren zur Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer.			
Besondere Tagesordnungspunkte	DAFÜR	DAGEGEN	ENTHALTUNG
Dass die geänderte Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“), die in Anhang I zum Rundschreiben vom [●] enthalten ist und kostenlos von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter			

bezogen werden kann, hiermit als Satzung der Gesellschaft anstelle und unter Ausschluss der aktuellen Satzung der Gesellschaft vorbehaltenlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank genehmigt und angenommen wird.			
---	--	--	--

Unterschrift 1

Datum:

(Name in Druckbuchstaben) _____

Unterschrift 2

(Falls erforderlich)

Datum:

(Name in Druckbuchstaben) _____

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DER STIMMRECHTSVOLLMACHT:

- (a) *Mangels anderweitiger Weisungen wird der Stimmrechtsvertreter abstimmen, wie er es für angemessen hält.*
- (b) *Handelt es sich bei dem Anteilinhaber um eine natürliche Person, kann diese Stimmrechtsvollmacht von einem Bevollmächtigten dieses Anteilinhabers ausgeübt werden, der ordnungsgemäß schriftlich dazu bevollmächtigt wurde.*
- (c) *Im Falle gemeinsamer Inhaber genügt die Unterschrift eines einzelnen Inhabers, es sind jedoch die Namen aller gemeinsamen Inhaber anzugeben.*
- (d) *Wenn diese Stimmrechtsvollmacht von einer juristischen Person ausgefüllt wird, muss dies entweder unter ihrem Siegel oder durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder Bevollmächtigten erfolgen.*
- (e) *Um gültig zu sein, muss eine ausgefüllte Stimmrechtsvollmacht zusammen mit einer eventuellen Vollmacht, gemäß der sie unterzeichnet wurde, spätestens um [10.00 Uhr] (irischer Zeit) am 4. Oktober 2023 (d. h. zwei volle Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Versammlung) per E-Mail an russellproxies@maples.com eingehen. Bei einer Vertagung der JHV muss die Stimmrechtsvollmacht mindestens zwei volle Geschäftstage vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt eingehen.*
- (f) *Die Rücksendung der ausgefüllten Stimmrechtsvollmacht schließt nicht aus, dass Sie per Telefon an der JHV teilnehmen und persönlich abstimmen können, wenn Sie dies wünschen. Sollte ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und **keinen Stimmrechtsvertreter ernennen wollen**, bestätigen Sie diese Absicht bitte per E-Mail an russellproxies@maples.com spätestens zwei volle Geschäftstage vor der JHV. Die Einwahlinformationen erhalten Sie in einer E-Mail-Antwort einen Geschäftstag vor der JHV.*

Registrierungsnummer des Fonds: 215496

COMPANIES ACT 2014

-und-

**DIE VORSCHRIFTEN VON 2011 BETREFFEND DIE RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN (ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME
ANLAGEN IN WERTPAPIEREN)
IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG**

**INVESTMENTGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL**

EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN TEILFONDS

**GRÜNDUNGSURKUNDE
UND
SATZUNG**

betreffenden

**RUSSELL INVESTMENT COMPANY
PUBLIC LIMITED COMPANY**

(in der durch qualifizierte Beschlüsse
bis einschließlich des qualifizierten Beschlusses vom [●] 2023 geänderten Fassung)

- (c) Die Gesellschaft übernimmt auch die folgenden Auslagen, soweit diese Auslagen nicht von einer anderen Person erlassen oder anderweitig beglichen und von der Gesellschaft nicht zurückgefordert werden können:
- (i) sämtliche Steuern und Auslagen, die in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten der Gesellschaft anfallen können;
 - (ii) sämtliche auf die Vermögenswerte, Erträge und Auslagen zahlbaren Steuern zu Lasten der Gesellschaft;
 - (iii) sämtliche der Gesellschaft im Zusammenhang mit ihren Geschäftsvorfällen entstehenden Makler-, Bank- und sonstigen Kosten;
 - (iv) sämtliche Gebühren und Auslagen, die den Wirtschaftsprüfern, der Verwahrstelle, dem Administrator, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Anlageberater, einer Unter-Verwahrstelle ~~Unterdepotbanken der Gesellschaft (zu handelsüblichen Sätzen)~~, der Gesellschaft, den Rechtsberatern der Gesellschaft, einem Finanzverwalter, Bewerter, Händler, einer Vertriebsstelle oder sonstigen Dienstleistern der Gesellschaft zu zahlen sind;
 - ~~(v) Sekretariatsgebühren und alle Kosten, die der Gesellschaft durch die Erfüllung der ihr auferlegten gesetzlichen Anforderungen entstehen;~~
 - (iv) (v) ~~(vi)~~ sämtliche Aufwendungen, die sich in Verbindung mit der Veröffentlichung und der Lieferung von Informationen an die Anteilhaber ~~und der Öffentlichkeit~~ und insbesondere – ohne die Allgemeingültigkeit der obigen Ausführungen einzuschränken – die Kosten für das Drucken und die Verteilung des Jahresberichts, der Berichte an die Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörden, des Halbjahresberichts oder anderer Berichte sowie des Prospekts und der Informationsdokument/Schlüssel wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) ~~(soweit zutreffend)~~, und wesentlichen Verträge und alle Kosten, die sich für die Übersetzung der aufgeführten Drucksachen in andere Sprachen als Englisch ergeben, und die Kosten der Veröffentlichung der Kursnotierungen und Veröffentlichungen in der Finanzpresse und die Kosten für die Einholung der Bewertung der Anteile der Gesellschaft von einer Rating-Agentur sowie alle anfallenden Büromaterial-, Druck- und Postversandkosten in Verbindung m Zusammenhang mit der Erstellung und dem Versand von Schecks, Optionsscheinen, Steuerbescheinigungen und Auszügen; ~~Eigentumsbestätigungen und alle Mitteilungen an Mitglieder in wie auch immer;~~
 - (b) (vi) sämtliche Gebühren und Auslagen ~~im Zusammenhang mit der Berechnung, Veröffentlichung und Umlauf des Nettoinventarwerts pro Anteil;~~ in Verbindung mit den steuerrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft einschließlich der in Verbindung mit der Erstellung und/oder Einreichung von Steuererklärungen und/oder Berichten im Verbindung mit der Konformität mit sowie der Sorgfaltsprüfung und der Berichterstattung im Zusammenhang mit FATCA und CRS anfallenden Auslagen;
 - (i) (vii) sämtliche ~~Gebühren und~~ bei der Registrierung der Gesellschaft bei staatlichen Stellen oder Aufsichtsbehörden in einem Land, in dem eine Registrierung möglich oder ~~(gegebenenfalls einschließlich etwaiger von der Zentralbank erhobener Gebühren); Ratingagenturen, Clearing und/oder Abwicklungssysteme und/oder Börsen in in allen verschiedenen Ländern und Gerichtsbarkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einreichung und Übersetzungskosten;~~ notwendig ist, sowie für die Notierung oder den Handel der Anteile der Gesellschaft an einer Börse oder einem geregelten Markt oder für das Rating der Anteile der Gesellschaft durch eine Rating-Agentur anfallenden Auslagen;
 - (viii) sämtliche in Bezug auf Rechts- oder Verwaltungsverfahren entstehenden Auslagen;
 - ~~(ix) die Gebühren und Auslagen einer Zahlstelle oder eines Vertreters, die bzw. der in einer anderen Rechtsordnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften dieser Rechtsordnung bestellt wurde;~~

- ~~(x) — Alle Beträge, die aufgrund der in der Satzung oder in einer Vereinbarung mit einem Beauftragten der Gesellschaft enthaltenen Entschädigungsbestimmungen zu zahlen sind;~~
- ~~(xi) — Die Kosten für eine Verschmelzung oder Umstrukturierung der Gesellschaft oder eines Teilfonds;~~
- ~~(xii) — alle Anwalts- und sonstigen Honorare und Kosten, die dem Unternehmen oder seinen Beauftragten bei Handlungen oder Verfahren entstehen, die zur Durchsetzung, zum Schutz, zur Sicherung, zur Verteidigung oder zur Wiedererlangung der Rechte oder Vermögenswerte des Unternehmens eingeleitet oder verteidigt werden;~~
- ~~(xiii) — Alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft anfallen, einschließlich, ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, aller Honorare und Kosten der Verwaltungsratsmitglieder, aller Kosten, die bei der Organisation von Verwaltungsrats- und Mitgliederversammlungen und bei der Einholung von Vollmachten im Zusammenhang mit solchen Versammlungen anfallen, aller Versicherungsprämien und Mitgliedsbeiträge für Vereinigungen sowie aller einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, die entstehen können; und~~
- ~~(xiv) — Alle bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich des Betrags aller nicht gezahlten Dividenden, die für die Aktien erklärt wurden, oder für die Zahlung von Geldern und anderen ausstehenden Zahlungen für zuvor gekaufte Aktien;~~
- ~~(xv) — Alle Übertragungsgebühren, Eintragungsgebühren und sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit der Gründung oder der Erhöhung des Vermögens oder der Schaffung, dem Umtausch, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Anteilen oder dem Kauf oder Verkauf oder dem beabsichtigten Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten, der Überwachung/Übertragung von Vermögenswerten oder in sonstiger Weise, die in Bezug auf oder vor oder anlässlich einer Transaktion, eines Handels oder einer Bewertung zahlbar geworden sind oder zahlbar werden, jedoch nicht einschließlich der bei der Ausgabe und/oder dem Rückkauf von Anteilen zu zahlenden Provision;~~
- (ix) sämtliche in Verbindung mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden Auslagen einschließlich, ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, sämtlicher Gebühren und Auslagen der Direktoren, sämtlicher für die Veranstaltung von Sitzungen der Direktoren und Anteilsinhabern sowie für die Einholung von Stimmrechtsvollmachten für solche Sitzungen anfallenden Auslagen, sämtlicher Beiträge für Versicherungen und Verbandsmitgliedschaften sowie sämtlicher einmaliger und außerordentlicher Aufwandsposten, die sich ergeben können; und
- (x) ~~(xix)~~ Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Liquidation bzw. Abwicklung der Gesellschaft entstehen.
- ~~(xvii) — Die Gebühren, die für die Portfolioüberwachung oder Risikoanalyse anfallen;~~
- ~~(xviii) — Alle Gebühren, die im Zusammenhang mit Bewertungsdienstleistungen anfallen;~~
- ~~(xix) — Alle bei der Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft anfallenden Kosten; und~~
- ~~(xx) — alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art und Beschaffenheit, einschließlich einer angemessenen Rückstellung für Steuern (mit Ausnahme von Steuern, die als Zölle und Abgaben berücksichtigt werden, einschließlich der Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung und/oder Einreichung von Steuererklärungen und/oder Berichten anfallen, einschließlich der Kosten, die im Zusammenhang mit der Einhaltung von FATCA und CRS, der~~

~~Sorgfaltspflicht und der Berichterstattung anfallen) und Eventualverbindlichkeiten, wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt.~~

Sämtliche wiederkehrenden Auslagen werden zunächst den laufenden Erträgen belastet. Falls diese nicht ausreichen, werden sie den realisierten Veräußerungsgewinnen und erforderlichenfalls dem Vermögen belastet. Unbeschadet des Vorstehenden können die Gebühren und Auslagen eines Teilfonds (ganz oder teilweise) insbesondere einschließlich wiederkehrender Auslagen dem Kapital belastet werden, sofern diese Regelung im Prospekt des Teilfonds angegeben ist.

(c) eine solche Ernennung endet unverzüglich mit der Kündigung der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft. Die Bestellung einer neuen Verwaltungsgesellschaft oder einer Ersatzverwaltungsgesellschaft muss vorab von der Zentralbank genehmigt werden und eine solche neue Verwaltungsgesellschaft oder Ersatzverwaltungsgesellschaft ist von der Zentralbank zu genehmigen, damit diese als Verwalter von in Irland zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen tätig sein kann.

4. ANTEILSKAPITAL

(a) Das eingezahlte Anteilskapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft wie gemäß Artikel 14 und 15 dieser Satzung ermittelt.

(b) Das Gründungskapital der Gesellschaft betrug 38.092,14 EUR, vertreten durch 30.000 nennwertlose Anteile. Die Gesellschaft kann bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile ausgeben.

(d) Die Direktoren werden hiermit allgemein und bedingungslos zur Ausübung sämtlicher Befugnisse der Gesellschaft zur Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft gemäß Section 69 des Companies Act ermächtigt. Die Höchstzahl an Anteilen, die gemäß der hiermit übertragenen Vollmacht zugeteilt oder ausgegeben werden können, beträgt fünfhundert Milliarden, allerdings unter der Voraussetzung, dass zurückgenommene Anteile für die Zwecke der Berechnung der Höchstzahl an Anteilen, die ausgegeben werden können, als nie ausgegeben gelten.

(e) Die Direktoren können die Aufgaben der Annahme von Zeichnungsanträgen oder der Entgegennahme von Zahlungen für und der Zuteilung oder Ausgabe neue(r) Anteile an die Verwaltungsgesellschaft oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder eine andere Person delegieren.

(f) Die Direktoren oder ihr Beauftragter können nach ihrem uneingeschränkten Ermessen Zeichnungsanträge für Anteile der Gesellschaft ablehnen oder ganz oder teilweise annehmen.

(g) Anträge auf die Ausgabe von Anteilen sind unwiderruflich, sofern die Direktoren oder ein Beauftragter nichts anderes vereinbaren.

(h) Die Gesellschaft erkennt keine Person als treuhänderischen Inhaber von Anteilen an und wird gleichberechtigte, bedingte, künftige oder partielle Beteiligungen an Anteilen oder (sofern in dieser Satzung nicht anders vorgesehen oder gesetzlich vorgeschrieben) sonstige Rechte in Bezug auf Anteile nicht als verbindlich betrachten oder anerkennen (selbst wenn sie davon Kenntnis erlangt), ausgenommen absolute Eigentumsrechte des eingetragenen Inhabers.

(i) Die Zeichneranteile partizipieren nicht an den Ausschüttungen oder Vermögenswerten der Gesellschaft, außer in Höhe des hierzu gezeichneten Betrags sowie etwaiger aufgelaufener Zinsen.

Nach der Ausgabe von Anteilen und vorbehaltlich des geltenden Rechts ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, die Zeichneranteile zurückzunehmen oder die Übertragung der Zeichneranteile auf eine Person zu veranlassen, die im Sinne von Artikel 11 dieser Satzung qualifizierter Inhaber von Anteilen sein kann.

(j) Die Gesellschaft kann nach Ermessen der Direktoren:

(i) ihr Anteilskapital ganz oder teilweise konsolidieren oder in Anteile mit einem höheren Betrag aufteilen; oder

(ii) vorbehaltlich der Bestimmungen des Companies Act ihre Anteile ganz oder teilweise in Anteile mit einem niedrigeren Betrag oder geringeren Wert zu unterteilen (und zwar so, dass der Beschluss, durch den ein Anteil unterteilt wird, festlegen kann, dass einer oder mehrere der Anteile von Anteilshabern, die aus einer solchen Unterteilung resultieren, im Vergleich zu den übrigen mit den Vorzugsrechten, aufgeschobenen oder sonstigen Rechten ausgestattet ist/sind oder den Einschränkungen unterliegt/unterliegen, die die Gesellschaft gemäß ihrer Befugnisse an nicht ausgegebene oder neue Anteile knüpfen kann).

5. TEILFONDS UND GETRENNTE HAFTUNG

(a) Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, und jeder Teilfonds kann sich aus einer oder mehreren Klassen von Anteilen der Gesellschaft einschließlich abgesicherten und nicht abgesicherten Anteilklassen zusammensetzen. Das Verzeichnis der derzeit von der Zentralbank zugelassenen Teilfonds ist im Prospekt aufgeführt, der von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann, wobei jeder in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank eine oder mehrere gesonderte Anteilklassen oder Anteilsserien zu den von den Direktoren beschlossenen Bedingungen umfassen kann. Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank können die Direktoren Teilfonds jeweils durch Ausgabe einer oder mehrerer getrennter Klassen von Anteilen oder Anteilsserien zu den Bedingungen einrichten, die die Direktoren gemäß den Anforderungen der Zentralbank beschließen können. Die Direktoren können die Stimmrechte einschränken, die mit einer Anteilsklasse verbunden sind. Insbesondere und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können die Direktoren eine oder mehrere Anteilklassen ausgeben, deren Stimmrechte auf der Grundlage eingeschränkt sind, dass die Anteilshaber bei einem gewöhnlichen Mehrheitsbeschluss oder einem qualifizierten Beschluss von der Stimmrechtsausübung ausgeschlossen sind, sofern der Beschluss erst wirksam wird, wenn die Anteilshaber mit einer Frist von einer bestimmten Anzahl von Tagen von dem Datum in Kenntnis gesetzt wurden, an dem der betreffende Beschluss in Kraft tritt, wie im Prospekt beschrieben. Die Entscheidung zur Zeichnung einer Anteilsklasse, für die die Stimmrechte eingeschränkt sind, liegt allein beim Anleger.

(b) Die Direktoren sind hiermit autorisiert, jeweils bestehende Klassen von Anteilen an der Gesellschaft neu zu bezeichnen und solche Anteilklassen mit anderen Klassen von Anteilen der Gesellschaft zusammenzulegen, vorausgesetzt, dass die Anteilshaber einer oder mehrerer solcher Anteilsklasse(n) vorab von der Gesellschaft darüber in Kenntnis gesetzt werden und ihnen die Gelegenheit gegeben wird, die Anteile zurückzugeben. Mit vorheriger Genehmigung der Direktoren können Anteilshaber gemäß der Bestimmungen von Artikel 9 dieser Satzung Anteile in eine andere Klasse von Anteilen der Gesellschaft umwandeln.

(c) Damit Anteile einer Klasse neu bezeichnet oder in Anteile einer anderen Klasse der Gesellschaft umgewandelt werden können, kann die Gesellschaft vorbehaltlich der Vorschriften die nötigen Maßnahmen ergreifen, um die mit den umzuwandelnden Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte zu ändern oder aufzuheben, sodass sie durch die mit der anderen Klasse, in die die Anteile der ursprünglichen Klasse umgewandelt werden, verbundenen Rechte ersetzt werden.

(d) Die Unterlagen und Konten der einzelnen Teilfonds werden gesondert geführt und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds folgendermaßen zugeordnet:

(i) die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile, die einen Teilfonds repräsentieren, sind in den Büchern der Gesellschaft für den betreffenden Teilfonds einzutragen, und die zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und Einkünfte und Auslagen sind dem betreffenden Teilfonds – vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels – zuzuordnen;

(ii) wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, dann erfolgt die Zuordnung des abgeleiteten Vermögenswerts in den Büchern der Gesellschaft zu demselben Fonds, dem die Vermögenswerte, von denen der abgeleitete Vermögenswert abgeleitet wurde, zugeordnet werden. Bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung auf den entsprechenden Fonds angewandt;

(iii) falls der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf getroffene Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht, ist diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds zuzuordnen;

(iv) in den Fällen, in denen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugeschrieben werden kann, muss ein solcher Vermögenswert bzw. eine solche Verbindlichkeit – vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle – auf alle Fonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert eines jeden Fonds umgelegt werden;

(v) kommen im Zusammenhang mit einem Teilfonds oder einer Klasse Absicherungsstrategien zum Einsatz, gelten die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumente (gegebenenfalls) als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds insgesamt. Die Gewinne/Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente fallen ausschließlich der betreffenden Klasse an;

vorausgesetzt dass die Direktoren bei der Ausgabe einer Anteilsklasse für einen Teilfonds Provisionen, Gebühren und Auslagen sowie laufende Auslagen auf einer Grundlage zuordnen können, die sich von der für Anteile anderer Klassen des Teilfonds geltenden unterscheidet.

(e) Unbeschadet anderslautender gesetzlicher Bestimmungen oder Regelungen werden Verbindlichkeiten, die einem Teilfonds der Gesellschaft entstanden sind oder die einem Teilfonds der Gesellschaft zuzuordnen sind, ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen; es ist der Gesellschaft und den Direktoren sowie Insolvenzverwaltern, Prüfern, Liquidatoren, vorläufiger Liquidatoren oder sonstigen Personen untersagt, das Vermögen eines solchen Teilfonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu begleichen, die einem anderen Teilfonds entstanden oder zuzuordnen sind; sie dürfen auch nicht verpflichtet werden, das Vermögen eines solchen Teilfonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu begleichen, die einem anderen Teilfonds entstanden oder zuzuordnen sind.

(f) Folgende Bestimmungen sind in alle Verträge, Arrangements und Transaktionen mit aufzunehmen, die die Gesellschaft eingeht:

(i) die Partei oder die Parteien, die mit der Gesellschaft einen Vertrag abschließen, dürfen weder in einem Verfahren noch auf andere Weise oder wo auch immer versuchen, auf Vermögenswerte eines Fonds zur Erfüllung aller oder eines Teils einer Verbindlichkeit zurückzugreifen, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde;

(ii) gelingt es einer Partei, die mit der Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen hat, auf irgendeine Art und Weise oder wo auch immer, auf Vermögenswerte eines Fonds zurückzugreifen, um eine Verbindlichkeit, die nicht für diesen Fonds eingegangen wurde, ganz oder teilweise zu begleichen, so ist diese Partei der Gesellschaft gegenüber zur Zahlung eines Betrags verpflichtet, der dem Wert des von ihr dadurch erlangten Vorteils entspricht; und

(iii) wenn es einer Partei, die mit der Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen hat, gelingt, die Vermögenswerte eines Fonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde, zu beschlagnahmen, zu pfänden oder anderweitig zu vollstrecken, hat diese Partei diese Vermögenswerte oder die direkten oder indirekten Erlöse aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft zu halten und diese Vermögenswerte oder Erlöse getrennt zu halten und als solches Treuhandeigentum kenntlich zu machen.

(g) Sämtliche von der Gesellschaft infolge eines Treuhandverhältnisses erzielbaren Beträge, wie in Artikel 5(f)(iii) beschrieben, werden gemäß den stillschweigend vereinbarten Bedingungen, die in Artikel 5(f) dargelegt sind, auf zeitgleich bestehende Verbindlichkeiten angerechnet.

(h) Gemäß den stillschweigend vereinbarten Bedingungen, die in Artikel 5(f) dargelegt sind, oder mit anderen Mitteln oder auf andere Weise in den in diesen Absätzen beschriebenen Fällen erzielte Vermögenswerte oder Beträge sind nach Abzug oder Bezahlung von Kosten, die durch diese Wiedererlangung entstehen, zur Entschädigung des entsprechenden Fonds einzusetzen.

(i) In dem Fall, dass zur Zwangsvollstreckung einer Verbindlichkeit, die ein Teilfonds nicht zu verantworten hat, auf Vermögen dieses Teilfonds zurückgegriffen wird und in dem Umfang, in dem dieses Vermögen dem Teilfonds nicht zurückgegeben werden kann oder eine entsprechende Entschädigung nicht möglich ist, bescheinigen die Direktoren mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert des Vermögens, das der betroffene Fonds verloren hat, bzw. veranlassen eine solche Bescheinigung und zahlen oder übertragen aus dem Vermögen des oder der Fonds, der bzw. die die Verbindlichkeit zu verantworten hat bzw. haben, Beträge oder Vermögen an den betroffenen Fonds und zwar in einer Höhe, die ausreicht, um ihm den Betrag zu ersetzen, den er verloren hat.

(j) Ein Fonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person, die Gesellschaft kann jedoch einen bestimmten Fonds verklagen oder im Hinblick auf einen bestimmten Fonds verklagt werden; die Gesellschaft kann zwischen ihren Fonds die Aufrechnungsrechte anwenden, die vom Gesetz her für Unternehmen vorgesehen sind, und das Vermögen eines Fonds untersteht Verfügungen des Gerichts genauso als wäre der Fonds eine getrennte juristische Person.

(k) Für jede Anteilsklasse und jeden Teilfonds sind getrennte Aufzeichnungen zu führen.

(l) Die Gesellschaft kann für jeden Fonds ein oder mehrere Geldkonten und/oder Umbrella-Geldkonten und/oder Geldkonten, an denen mehr als ein Fonds beteiligt ist, eröffnen, führen und betreiben; über diese Geldkonten werden Zeichnungen, Rücknahmen und andere Cashflows gemäß den Anforderungen der Zentralbank gesteuert oder ermöglicht.

6. NACHWEIS DES ANTEILSBESITZES

(a) Von oder im Auftrag der Gesellschaft werden keine Anteilsscheine ausgegeben. Ein Anteilsinhaber weist sein Eigentumsrecht an Anteilen nach, indem er seinen Namen, seine Anschrift und die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile in das Register eintragen lässt (das Anteilsinhabern gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf herkömmlichem Postweg, per Fax, auf elektronischem oder sonstigem Weg zugestellt werden kann, wie es die Direktoren festlegen), das auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise geführt wird.

(v) im Sinne der Bestimmungen dieses Artikels bestimmt sich der Erstgenannte nach der Reihenfolge, in der die Namen gemeinsamer Inhaber in dem Register aufgeführt sind.

(i) Die Gesellschaft gibt keine Inhabertzertifikate aus.

7. HANDELSTAGE

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgt ab oder mit Wirkung ab einem beliebigen Handelstag, sofern die Gesellschaft an einem Handelstag auf der Grundlage Anteile zuteilen kann, dass die Anteile nach Erhalt frei verfügbarer Mittel vom Anteilszeichner ausgegeben werden und dass die Direktoren, falls die Zeichnungsgelder für eine solche Zuteilung nicht in der im Prospekt angegebenen oder einer anderen von den Direktoren festzulegenden Frist bei der Gesellschaft eingehen, eine entsprechende Zuteilung von Anteilen annullieren können. In solchen Fällen kann die Gesellschaft dem Antragsteller entstehende Bankgebühren oder Marktverluste in Rechnung stellen, die der Gesellschaft angefallen sind, oder alternativ können dem Antragsteller Zinsen sowie eine Verwaltungsgebühr berechnet werden. Bevor Anteile zugeteilt werden und als ausgegeben gelten, verbucht die Gesellschaft von ihr gehaltene Zeichnungsgelder des Zeichners dafür als Dauerschuld der Gesellschaft, und die Gesellschaft gilt für diesen Zeichner oder eine andere Person dafür nicht als Treuhänder, sondern als Schuldner.

8. AUSGABE VON ANTEILEN

(a) Vorbehaltlich des Nachstehenden kann die Gesellschaft mit Wirkung ab einem Handelstag, wenn Folgendes bei ihr eingegangen ist:

(i) ein Antrag auf Anteile in der von der Gesellschaft jeweils festzulegenden Form, was einen mündlichen Antrag einschließen kann; und

(ii) Erklärungen über den Status des Antragstellers, seine Identität (wenn nötig, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers), seinen Wohnsitz, die Herkunft der Mittel und sonstige Informationen, die die Gesellschaft jeweils anfordern kann, insbesondere zur Einhaltung von für die Gesellschaft geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche; und

(iii) der Zahlung für die Anteile in einer solchen Form, wie dies die Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen jeweils festlegen kann, vorausgesetzt, dass – falls die Gesellschaft eine Zahlung für die Anteile in einer anderen Währung als ihrer Basiswährung erhält – die Gesellschaft die erhaltenen Geldbeträge in die Basiswährung umtauscht oder umtauschen lässt, wobei sie berechtigt ist, sämtliche bei dem Umtausch entstehenden Auslagen davon abzuziehen;

Anteile der jeweils von der Gesellschaft aufgelegten Klassen zum Nettoinventarwert der einzelnen dann gültigen Anteile (oder nach Ermessen der Gesellschaft für den vorstehenden Fall (iii) zum Nettoinventarwert der einzelnen Anteile am unmittelbar auf die Umrechnung der eingegangenen Gelder in die Basiswährung folgenden Handelstag) gegebenenfalls abzüglich der Provision ausgeben oder solche Anteile vorbehaltlich des Eingangs frei verfügbarer Mittel zuteilen, vorausgesetzt dass die Direktoren oder ihr Beauftragter, wenn frei verfügbare Mittel, die die Zeichnungsgelder repräsentieren, nicht bei der Gesellschaft eingehen, innerhalb des von den Direktoren oder ihrem Beauftragter festzulegenden Zeitraums die Zuteilung entsprechender Anteile annullieren können.

(b) Die Gesellschaft ist berechtigt, von einem Antragsteller für Anteile Wertpapiere oder andere Anlagen entgegenzunehmen und solche Wertpapiere oder Anlagen zu verkaufen, zu veräußern oder anderweitig in Barmittel umzuwandeln und diese Barmittel (abzüglich der durch die Umwandlung angefallenen Auslagen) zum Kauf von Anteilen an der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

B = der Rücknahmepreis eines ursprünglichen Anteils am betreffenden Handelstag nach Abzug etwaiger Provisionen; und

C = der von den Direktoren zur Umrechnung der Basiswährung der ursprünglichen Anteile in die Basiswährung der neuen Anteile festgesetzte Wechselkurs;

D = sofern im Prospekt nicht anders vorgesehen, eine Umtauschgebühr in Höhe von bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwerts der umzuwandelnden ursprünglichen Anteile ($A \times B$), die von der Gesellschaft im Auftrag des Anteilsinhabers aus den Rücknahmeerlösen der ursprünglichen Anteile direkt an eine Vertriebsstelle oder einen Vermittler gezahlt werden kann, die/der jeweils von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft bestellt wurde; und

E = der Ausgabepreis der neuen Anteile am betreffenden Handelstag nach Abzug etwaiger Provisionen; und

(v) nach der Umwandlung veranlasst die Gesellschaft, dass Vermögenswerte oder Barmittel in Höhe des Wertes der NS wie unter (iv) vorstehend definiert der Anteilsklasse zugeordnet werden, der die neuen Anteile angehören.

Die Gesellschaft kann unbeschadet aller den Inhabern von Anteilen einer bestehenden Klasse zuvor übertragenen Rechte nach Ankündigung innerhalb einer von den Direktoren festzulegenden angemessenen Frist an einem Handelstag die Anteile einer Klasse eines Teilfonds ganz oder teilweise zwangsweise gegen Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds umtauschen, sofern dies den Interessen der Inhaber der betreffenden Klasse nicht wesentlich zuwiderläuft.

(b) Die Direktoren können die Ausführung eines Umwandlungsantrags ohne Angabe von Gründen nach eigenem Ermessen ablehnen. Ferner können für den Umtausch zwischen bestimmten Anteilsklassen Beschränkungen gelten, die in dem/den betreffenden Nachtrag/Nachträgen angegeben sind.

10. PREIS JE ANTEIL

- (a) Der Zeichnungspreis je Anteil, zu dem die Anteile einer Klasse zugeteilt oder ausgegeben werden, und die Provision, die auf den Zeichnungspreis zu zahlen ist, sowie der Erstausgabezeitraum in Bezug auf einen Teilfonds sind durch die Direktoren festzulegen. Bei der Berechnung des Preises je Anteil für einen Teilfonds können die Direktoren an einem beliebigen Handelstag und im Falle von Nettozeichnungen in Bezug auf einen beliebigen Teilfonds den Preis je Anteil anpassen, indem eine Verwässerungsabgabe erhoben wird, aus der der Effekt von Marktspreeds sowie sonstige Handelskosten hervorgehen, um den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds zu wahren.
- (b) Der Preis eines Anteils an einem Handelstag nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für den Anteil ist der geltende Nettoinventarwert des Anteils, wie er in Einklang mit den Artikeln 14 und 15 bestimmt und so angepasst wurde, wie es im Prospekt vorgesehen sein kann, um Provisionen und andere zahlbare Kosten zu decken.
- (c) Die Direktoren oder ihr Beauftragter können von einem Antragsteller für Anteile zusätzlich zum Preis je Anteil die Zahlung von Gebühren und Kosten für die Anteile verlangen, die die Direktoren jeweils festsetzen können.
- (d) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften können die Direktoren oder ihr Beauftragter an einem Handelstag Anteile (die einem Ausgabeaufschlag unterliegen könnten) zu Bedingungen ausgeben, die vorsehen, dass eine Verrechnung vorgenommen wird, indem die Anlagen, die entweder zum gegebenen Zeitpunkt gehalten werden oder die möglicherweise hierunter gehalten werden und als Anlagen des relevanten Teilfonds gemäß den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds gelten würden und in Verbindung damit gehalten werden, in das Eigentum des Fonds übergehen. In diesem Zusammenhang gelten die folgenden Bedingungen:
- (g) Stellen die Direktoren fest, dass sich Anteile im Eigentum einer Person befinden oder befinden können oder direkt oder als wirtschaftlicher Eigentümer von einer Person gehalten werden oder gehalten werden können, die kein zugelassener Anleger ist (die „betreffenden Anteile“), können die Direktoren die Person, auf deren Namen die betreffenden Anteile registriert sind, auffordern, die betreffenden Anteile an eine Person zu übertragen (und/oder die Veräußerung von Beteiligungen daran zu veranlassen), bei der es sich nach Auffassung der Direktoren um einen zugelassenen Anleger handelt. Überträgt eine Person, an die eine solche Aufforderung gemäß dem vorliegenden Artikel 11(e) ergeht, die betreffenden Anteile nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ergehen dieser Aufforderung (oder einer verlängerten Frist, die die Direktoren nach ihrem uneingeschränkten Ermessen für angemessen halten) an einen zugelassenen Anleger oder weist den Direktoren (deren Urteil endgültig und bindend ist) nicht zu deren Zufriedenheit nach, dass sie keinen derartigen Einschränkungen unterliegt, können die Direktoren nach ihrem uneingeschränkten Ermessen nach Ablauf der 21 Tage entweder die Übertragung aller betreffenden Anteile auf einen zugelassenen Anleger gemäß nachstehendem Artikel ~~11~~ 11(i) oder die Rücknahme der betreffenden Anteile durch die Gesellschaft zum betreffenden Rücknahmepreis veranlassen. Der Inhaber der betreffenden Anteile ist verpflichtet, seine (etwaigen) Anteilsscheine unverzüglich den Direktoren auszuhändigen, und die Direktoren sind berechtigt, eine Person zu dem Zweck zu ernennen, gegebenenfalls im Namen des Anteilsinhabers die möglicherweise erforderlichen Dokumente für die Übertragung oder Rücknahme der betreffenden Anteile durch die Gesellschaft zu unterzeichnen. Der Inhaber der betreffenden Anteile hält die Gesellschaft ferner schadlos für etwaige Verluste, Auslagen oder Auslagen, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass der Anteilsinhaber kein zugelassener Anleger ist.
- (h) Eine Person, der zur Kenntnis gelangt, dass sie betreffende Anteile hält oder besitzt, hat, sofern sie nicht bereits eine Aufforderung gemäß vorstehendem Absatz 11(e) erhalten hat, ihre sämtlichen betreffenden Anteile unverzüglich an einen zugelassenen Anleger zu übertragen oder mit Genehmigung der Direktoren die Rücknahme der Anteile zu beantragen.
- (i) Eine von den Direktoren gemäß vorstehendem Artikel 11(g) veranlasste Übertragung betreffender Anteile erfolgt durch Veräußerung zum besten Preis, der nach billigem Ermessen erzielbar ist, und kann

alle oder nur einen Teil der betreffenden Anteile umfassen, wobei ein Restbestand zur Übertragung an andere zugelassene Anleger oder zur Rücknahme durch die Gesellschaft zur Verfügung steht. Von der Gesellschaft für die derart übertragenen betreffenden Anteile vereinnahmte Zahlungen sind vorbehaltlich nachstehendem Artikel 11(j) an die Person zu zahlen, deren Anteile auf diese Weise übertragen wurden.

(j) Vorbehaltlich im Vorfeld eingeholter erforderlicher behördlicher Zustimmungen erfolgt die Abrechnung durch Hinterlegung der Rücknahmegelder oder Verkaufserlöse bei einer Bank zur Zahlung an die nach Einholung derartiger Zustimmungen berechnete Person und, sofern zutreffend, gegen Vorlage der Eigentumsnachweise, die die Direktoren oder ihr Beauftragter für die zuvor von dieser Person gehaltenen Anteile verlangen können, sowie des ordnungsgemäß unterzeichneten Rücknahmeantrags. Nach Hinterlegung der Rücknahmegelder wie vorstehend beschrieben ist eine solche Person nicht mehr an einzelnen oder allen solchen Anteilen beteiligt beziehungsweise hat daraus keine Ansprüche mehr abgesehen von dem Recht, ohne Rückgriff auf die Gesellschaft die (zinslos) derart hinterlegten Rücknahmegelder nach Einholung der Zustimmungen und gegen Vorlage der genannten Eigentumsnachweise sowie des ordnungsgemäß unterzeichneten Rücknahmeantrags Anspruch auf die Rücknahmegelder zu erheben. Die Zahlung eines an diese Person zahlbaren Geldbetrages gemäß vorliegendem Artikel 11 erfolgt vorbehaltlich der Einholung etwaiger vorgeschriebener Devisenkontrollgenehmigungen und des Umstands, dass die Gesellschaft nicht gegen ein sonstiges Gesetz oder eine Vorschrift verstößt. Der an eine solche Person zahlbare Betrag wird von der Gesellschaft zur Zahlung an diese Person nach Einholung derartiger Zustimmungen und gegebenenfalls gegen Aushändigung etwaiger Anteilsscheine, die die betreffenden Anteile repräsentieren, die zuvor von dieser Person gehalten wurden, bei einer Bank hinterlegt. Nach Hinterlegung des Betrags wie vorstehend beschrieben ist diese Person nicht länger an einzelnen oder allen betreffenden Anteilen beteiligt und hat keinen darauf bezogenen Anspruch gegen die Gesellschaft mehr, abgesehen von dem Recht auf Erhalt des derart hinterlegten Betrags (ohne Zinsen) nach Einholung der Zustimmungen wie vorstehend beschrieben.

(k) Die Direktoren sind nicht zur Angabe von Gründen für eine Entscheidung, Festlegung oder Erklärung gemäß vorliegendem Artikel 11 verpflichtet. Die Ausübung der vom vorliegenden Artikel 11 übertragenen Befugnisse ist in keinem Fall mit der Begründung infrage zu stellen oder für ungültig zu erklären, dass keine ausreichenden Nachweise für das direkte oder wirtschaftliche Eigentum an Anteilen durch eine Person vorlagen oder dass der tatsächliche direkte oder wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ein anderer war, als es am betreffenden Zeitpunkt für die Direktoren den Anschein hatte, vorausgesetzt, die Befugnisse werden in gutem Glauben ausgeübt.

sind bei der Versammlung behandelt worden, auf der die Vertagung erfolgte. Wird eine Versammlung um vierzehn oder mehr Tage vertagt, so ist diese wie die ursprüngliche Versammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. In der Einberufungsmitteilung sind Ort, Datum und Zeitpunkt der vertagten Versammlung anzugeben, nicht aber die Art der zu behandelnden Angelegenheiten. Abgesehen davon ist es nicht erforderlich, eine Vertagung oder die bei einer vertagten Versammlung zu behandelnden Angelegenheiten anzukündigen.

(f) Über einen auf einer Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegten Beschluss wird per Handzeichen abgestimmt, sofern nicht vor oder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung per Handzeichen vom Vorsitzenden oder von anwesenden auf der Versammlung stimmberechtigten Anteilsinhabern, auf die mindestens ein Zehntel der Anzahl oder des Wertes der ausgegebenen Anteile entfallen, eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wird. Wenn nicht auf diese Weise eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wird, so gilt die Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss einstimmig oder mit einer bestimmten Mehrheit angenommen oder dass ein Beschluss abgelehnt oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit angenommen wurde, und die entsprechende Eintragung in das Sitzungsprotokollbuch der Gesellschaft als eindeutiger Nachweis dafür, ohne dass die Anzahl oder der Anteil der für oder gegen den betreffenden Beschluss abgegebenen Stimmen nachzuweisen ist.

- (g) Wird ordnungsgemäß eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt, ist diese auf eine Weise und an einem Ort durchzuführen, die/den der Vorsitzende bestimmen kann (einschließlich der Verwendung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -karten), und das Ergebnis der Abstimmung mit Stimmzetteln gilt als Beschluss der Versammlung, auf der die Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wurde.
- (h) Der Vorsitzende kann im Falle einer Abstimmung mit Stimmzetteln Stimmzähler ernennen und die Versammlung zur Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses an/auf einen von ihm festzulegenden Ort und Zeitpunkt vertagen.
- (i) Bei Stimmgleichheit, ob bei einer Abstimmung mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung, auf der die Abstimmung mit Handzeichen stattfindet oder die Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wird.
- (j) Eine Abstimmung mit Stimmzetteln, die zur Wahl eines Vorsitzenden oder zur Frage einer Vertagung beantragt wird, erfolgt unverzüglich. Eine zu einer anderen Frage beantragte Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgt an einem vom Vorsitzenden vorgegebenen Ort und Zeitpunkt höchstens dreißig Tage nach dem Datum der Versammlung oder der vertagten Versammlung, auf der die Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wurde.
- (k) Dass eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wird, steht der Fortsetzung einer Versammlung zur Behandlung anderer Tagesordnungspunkte als der Frage, zu der eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wurde, nicht entgegen.
- (l) Ein Antrag auf eine Abstimmung mit Stimmzetteln kann zurückgezogen werden und eine nicht unmittelbar stattfindende Abstimmung mit Stimmzetteln muss nicht angekündigt werden.
- (m) Wird das Anteilskapital zu einem beliebigen Zeitpunkt in verschiedene Anteilklassen unterteilt, so können die mit einer Klasse verbundenen Rechte (sofern die Emissionsbedingungen der Anteile dieser Klasse oder diese Satzung nichts anderes vorsehen) unabhängig davon, ob die Gesellschaft abgewickelt wird, mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder mit Genehmigung durch einen qualifizierten Beschluss, der auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse gefasst wird, für die die Bestimmungen dieser Satzung für Hauptversammlungen *mutatis mutandis* gelten, geändert werden, mit der Maßgabe, dass die beschlussfähige Mehrheit auf einer solchen Hauptversammlung aus mindestens zwei persönlich anwesenden oder durch Stellvertreter vertretenen Anteilsinhabern bestehen muss, die zusammen mindestens ein Drittel der Anteile der betreffenden Klasse halten.

21. STIMMEN DER ANTEILSINHABER

- (a) Vorbehaltlich des Artikels 5(a) und der Ausgabe von Anteilen mit beschränkten Stimmrechten hat bei einer Abstimmung per Handzeichen jeder anwesende Anteilsinhaber, der Inhaber stimmberechtigter Anteile ist, und jeder anwesende Inhaber von Zeichneranteilen eine Stimme.
- (b) Vorbehaltlich des Artikels 5(a) und der Ausgabe von Anteilen mit beschränkten Stimmrechten hat bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln jeder persönlich anwesende oder durch Stellvertreter vertretene Anteilsinhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen stimmberechtigten Anteil und jeder persönlich anwesende oder durch Stellvertreter vertretene Inhaber von Zeichneranteilen eine Stimme für alle von ihm gehaltenen Zeichneranteile.
- (ii) Hinzurechnung eines Betrags, der den am Ende des Bilanzierungszeitraums aufgelaufenen, aber von der Verwaltungsgesellschaft nicht vereinnahmten Zinsen oder Dividenden oder sonstigen Erträgen entspricht, und Abzug eines Betrags (soweit für einen vorangegangenen Bilanzierungszeitraum Anpassungen durch Zuschläge erfolgt sind), der den am Ende des vorangegangenen Bilanzierungszeitraums aufgelaufenen Zinsen oder Dividenden oder sonstigen Erträgen entspricht;

(iii) (gegebenenfalls) Hinzurechnung des zur Ausschüttung für den letzten vorangegangenen Bilanzierungszeitraum zur Verfügung stehenden, aber nicht ausgeschütteten Betrags;

(iv) Hinzurechnung eines Betrags, der den geschätzten oder tatsächlichen Steuerrückzahlungen aus Ansprüchen auf Minderung der Körperschaftsteuer oder Entlastung von der Doppelbesteuerung oder anderem entspricht;

(v) Abzug des Betrags einer Steuer oder einer anderen ordnungsgemäß aus dem Ertrag der Gesellschaft zahlbaren geschätzten oder tatsächlichen Verbindlichkeit;

(vi) Abzug eines Betrags in Höhe der Beteiligung an bei der Annullierung von Anteilen im Bilanzierungszeitraum gezahlten Erträgen;

(vii) Abzug eines Betrags, wie ihn die Gesellschaft mit Genehmigung der Wirtschaftsprüfer für die in Artikel 2 dieser Satzung vorgesehenen Auslagen für angemessen halten kann, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass die Gesellschaft nicht für Fehler bei der Schätzung von Körperschaftsteuerrückzahlungen oder Entlastungen von der Doppelbesteuerung verantwortlich ist, die in Form von Steuern oder Ertragsforderungen zu erwarten sind. Falls sich diese nicht in jeder Hinsicht als korrekt erweisen, haben die Direktoren sicherzustellen, dass ein daraus folgender Fehl- oder Mehrbetrag in dem Bilanzierungszeitraum berichtigt wird, in dem eine solche Steuerrückzahlung oder Verbindlichkeit oder ein solcher Anspruch auf Entlastung erneut oder abschließend abgerechnet wird oder der Betrag einer solchen geschätzten Ertragsforderung festgesetzt wird. Es erfolgt keine Anpassung bereits zuvor festgesetzter Dividenden; und

(viii) Abzug allfälliger zur Ausschüttung festgesetzter, aber noch nicht ausgeschütteter Beträge.

(c) Die Direktoren können ferner aus dem Kapital des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse Ausschüttungen erklären, sofern diese Möglichkeit im Prospekt angegeben ist.

(d) Die Direktoren können mit Zustimmung eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der Anteilhaber einer Anteilklasse an die Anteilhaber dieser Klasse Vermögenswerte der betreffenden Klasse in Form von Sachwerten als Dividenden oder anderweitig ausschütten.

(e) Anteile sind in der von den Direktoren festgelegten Weise dividendenberechtigt.

(f) Eine Festsetzung einer Dividende für eine Anteilklasse durch die Direktoren kann im Einzelnen vorsehen, dass diese an die bei Geschäftsschluss an einem bestimmten Datum als Anteilhaber registrierten Personen zahlbar ist. Daraufhin ist die Dividende gemäß deren jeweils derart registrierten Anteilsbeständen an diese Personen zahlbar, jedoch unbeschadet der Rechte der Übertragenden und Übertragungsempfänger von Anteilen in Bezug auf diese Dividende *untereinander*.

(g) Die Gesellschaft kann Dividenden oder andere zahlbare Beträge für einen Anteil elektronisch oder telegrafisch auf das von dem Anteilhaber oder der anspruchsberechtigten Person angegebene Konto überweisen, und im Falle gemeinsamer Anteilhaber an denjenigen, dessen Namen für den gemeinsamen Anteilsbestand als Erster im Register steht. Die Beträge können, falls erforderlich, auch per Scheck oder Optionsschein gezahlt werden, der auf herkömmlichem Postweg an die registrierte Anschrift des Anteilhabers oder der anspruchsberechtigten Person gesandt wird. Jede solche Zahlung per Scheck oder Optionsschein muss an die Person zahlbar sein, an die er gesandt wird, und die Zahlung per Scheck oder Optionsschein gilt als entlastende Zahlung für die Gesellschaft und im Falle einer Zahlung per elektronischer oder telegrafischer Überweisung gilt jede solche Zahlung als entlastende Zahlung für die Gesellschaft. Jeder solche Scheck oder Optionsschein oder gegebenenfalls jede solche Überweisung wird versandt beziehungsweise erfolgt jeweils auf Gefahr und Kosten der Person, der das dadurch repräsentierte Geld zusteht.

(h) ~~(a)~~ Beläuft sich der Betrag einer an einen einzelnen Anteilhaber zahlbaren Ausschüttung auf weniger als 10 Euro (beziehungsweise den Gegenwert in Fremdwährung), können die Direktoren nach alleinigem Ermessen beschließen, dass ein solcher Betrag nicht ausgeschüttet, sondern einbehalten und in dem betreffenden Teilfonds oder der Klasse und zu dessen/deren Gunsten wiederangelegt wird. Beläuft

sich der Betrag einer an einen einzelnen Anteilsinhaber zahlbaren Ausschüttung auf weniger als 50 Euro (beziehungsweise den Gegenwert in Fremdwährung), können die Direktoren nach alleinigem Ermessen beschließen, eine solche Dividende nicht zu zahlen und stattdessen für Rechnung des betreffenden Anteilsinhabers eine Anzahl von Anteilen am betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse auszugeben und gutzuschreiben, die im Wert so genau wie möglich diesen Dividenden entspricht, deren Betrag jedoch nicht übersteigt.

(i) ~~(b)~~ Dividenden oder andere an Anteilsinhaber zahlbare Beträge werden nicht zu Lasten der Gesellschaft verzinst. Bis zu ihrer Beanspruchung können alle unbeanspruchten Dividenden und sonstigen wie vorstehend beschrieben zahlbaren Beträge zugunsten der Gesellschaft investiert oder anderweitig verwendet werden. Durch Einzahlung unbeanspruchter Dividenden oder sonstiger für einen Anteil zahlbarer Beträge auf ein gesondertes verzinstes Konto wird die Gesellschaft nicht zum Treuhänder. Dividenden, die nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Datum, an dem sie erstmals zahlbar wurden, noch nicht beansprucht wurden, verfallen automatisch, ohne dass die Gesellschaft eine Erklärung abgeben oder eine andere Maßnahme ergreifen müsste.

(j) ~~(e)~~ Auf Wunsch von Anteilsinhabern können die Direktoren alle auf die von einem solchen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile einer Klasse festgesetzten Dividenden zur Ausgabe zusätzlicher Anteile dieser Klasse an der Gesellschaft an den betreffenden Anteilsinhaber zu dem Nettoinventarwert verwenden, der zum Zeitpunkt der Dividendenfestsetzung galt, und zu den von den Direktoren jeweils festzulegenden Bedingungen, jedoch unter der Voraussetzung, dass ein Anteilsinhaber berechtigt ist, sich für den Erhalt einer Bardividende für die von diesem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zu entscheiden.

(k) ~~(d)~~ Die Direktoren können vorsehen, dass die Anteilsinhaber berechtigt sind, sich dafür zu entscheiden, anstelle einer Dividende (oder eines Teils davon) eine Ausgabe zusätzlicher Anteile zu erhalten, die als vollständig eingezahlt gutgeschrieben werden. In diesem Fall gelten die folgenden Bestimmungen:

(i) die Anzahl der anstelle eines Dividendenbetrags auszugebenden zusätzlichen Anteile (einschließlich etwaiger Bruchteilsansprüche) entspricht im Wert dem Betrag einer solchen Dividende zu dem Datum, an dem die Dividende festgesetzt wurde;

(ii) die Dividende (oder der Teil der Dividende, für den ein Wahlrecht eingeräumt wurde) wird nicht auf Anteile gezahlt, für die das Wahlrecht ordnungsgemäß ausgeübt wurde (die „**Wahlrechtsanteile**“). Stattdessen werden zusätzliche Anteile an die Inhaber der Wahlrechtsanteile auf der wie vorstehend beschrieben festgelegten Grundlage ausgegeben. Zu diesem Zweck kapitalisieren die Direktoren einen Betrag, der dem Gesamtwert der Dividenden entspricht, für die das Wahlrecht ausgeübt wurde, und verwenden diesen Betrag zur vollständigen Einzahlung nicht ausgegebener Anteile in entsprechender Höhe;

(iii) die auf diese Weise ausgegebenen zusätzlichen Anteile sind den zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen voll eingezahlten Anteilen in jeder Hinsicht gleichgestellt, mit Ausnahme der Beteiligung an der betreffenden Dividende (beziehungsweise der stattdessen erfolgenden Ausübung des Wahlrechts);

(iv) die Direktoren können alle Handlungen durchführen und Maßnahmen ergreifen, die sie als notwendig oder zweckmäßig erachten, um eine solche Kapitalisierung wirksam werden zu lassen, wobei die Direktoren die uneingeschränkte Befugnis haben, im Falle von Anteilen, die in Bruchteilen ausgeschüttet werden können, eine Bestimmung zu treffen, die sie für angemessen halten, sodass Bruchteilsansprüche unberücksichtigt bleiben oder aufgerundet werden oder der Nutzen von Bruchteilsansprüchen der Gesellschaft zugutekommt;

(v) Die Direktoren können jederzeit festlegen, dass Anteilsinhabern mit registrierter Anschrift in einem Territorium, in dem das Angebot eines Wahlrechts ohne eine Registrierungserklärung oder sonstige bestimmte Formalitäten ungesetzlich wäre oder ungesetzlich sein könnte, kein Wahlrecht eingeräumt wird.

In diesem Fall sind die vorstehenden Bestimmungen so zu verstehen und auszulegen, dass sie einer solchen Festlegung unterliegen.

(vi) Schlägt die Gesellschaft die Zahlung einer Ausschüttung an einen Anteilsinhaber vor, ist sie dazu berechtigt, von der Ausschüttung die nötigen Abzüge vorzunehmen, um die durch eine solche Ausschüttung entstehenden Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft zu begleichen, und veranlasst die Abführung des geschuldeten Steuerbetrags.

31. UNAUFFINDBARE ANTEILSINHABER

(a) Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile eines Anteilsinhabers oder Anteile, auf die eine Person durch Übertragung Anspruch hat, zurückzunehmen und sämtliche Dividenden, die festgesetzt und über einen Zeitraum von sechs Jahren nicht ausgezahlt werden, verfallen zu lassen, wenn und soweit:

(b) über einen Zeitraum von sechs Jahren kein Scheck oder kein Eigentumsnachweis für Anteile, der von der Gesellschaft per Post in einem frankierten, an den Anteilsinhaber oder die Person, die durch Übertragung Anspruch auf den Anteil hat, an die Anschrift im Register oder an die letzte bekannte Anschrift, die von dem Anteilsinhaber oder der Person, die durch Übertragung Anspruch hat, an die Schecks oder Eigentumsnachweise für Anteile gesendet werden sollen, eingelöst oder bestätigt wurde und die Gesellschaft von dem Anteilsinhaber oder den Personen, die durch Übertragung Anspruch haben, keine Mitteilung erhalten hat (vorausgesetzt dass in einem solchen Sechsjahreszeitraum für die betreffenden Anteile mindestens drei Dividenden zahlbar wurden);

(c) die Gesellschaft nach Ablauf des angegebenen Zeitraums von sechs Jahren durch eine Mitteilung in Form eines frankierten Briefs an die Anschrift des Anteilsinhabers oder der Person, die durch Übertragung Anspruch auf den Anteil hat, die im Register verzeichnet ist oder an die letzte bekannte Anschrift, die der Anteilsinhaber oder die durch Übertragung anspruchsberechtigte Person angegeben hat oder durch Anzeige in einer in Irland erscheinenden überregionalen Tageszeitung oder einer in der Region, in der sich die Anschrift befindet, auf die in Artikel 31(a)(i) verwiesen wird, verbreiteten Zeitung ihre Absicht bekannt gegeben hat, den Anteil zurückzunehmen;

(d) die Gesellschaft während des Dreimonatszeitraums nach dem Datum der Anzeige und vor der Ausübung der Rücknahmebefugnis von dem Anteilsinhaber oder der durch Übertragung anspruchsberechtigten Person keine Mitteilung erhalten hat; und

(e) die Gesellschaft, falls die Anteile an einer Börse notiert sind, zunächst der zuständigen Abteilung dieser Börse schriftlich mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, den betreffenden Anteil zurückzunehmen, wenn sie dazu nach den Regeln dieser Börse verpflichtet ist.

(b) Die Gesellschaft legt gegenüber dem Anteilsinhaber oder der Person mit Anspruch auf diesen Anteil Rechenschaft über den Nettoerlös aus einer solchen Rücknahme ab, indem sie sämtliche diesbezüglichen Gelder auf einem gesonderten verzinslichen Konto führt, das eine Dauerschuld der Gesellschaft darstellt. Die Gesellschaft gilt gegenüber diesem Anteilsinhaber oder der sonstigen Person diesbezüglich nicht als Treuhänderin, sondern als Schuldnerin.

32. BUCHHALTUNGSUNTERLAGEN

(a) Die Direktoren veranlassen die Führung angemessener Buchhaltungsunterlagen, wie sie im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte erforderlich oder vom Companies Act vorgeschrieben sind, in Bezug auf:

- (a) sämtliche durch die Gesellschaft vereinnahmten und verauslagten Beträge sowie die Sachverhalte, auf die sich die Einnahmen und Auslagen beziehen; und
- (b) sämtliche Anlagenverkäufe und -käufe durch die Gesellschaft; und
- (c) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Angemessene Buchhaltungsunterlagen gelten als nicht gegeben, wenn nicht die nötigen Bücher geführt werden, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Geschäftslage der Gesellschaft zu vermitteln und ihre Geschäftsvorgänge zu erklären.

(b) Die Bücher sind am eingetragenen Geschäftssitz oder an einem anderen Ort oder Orten zu führen, den/die die Direktoren für geeignet halten, und stehen den Direktoren jederzeit zur Einsichtnahme offen. Es ist jedoch keine Person außer den Direktoren, den Wirtschaftsprüfern oder der Zentralbank berechtigt, die Bücher, Konten, Dokumente oder Schriftstücke der Gesellschaft einzusehen, es sei denn, dies wurde der Gesellschaft zehn Tage vorher angezeigt und ist vom Companies Act vorgesehen oder von den Direktoren oder von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung genehmigt.

(ii) Auf Anweisung der Direktoren verwertet der Anlageverwalter oder Unter-Anlageverwalter sämtliche zu diesem Zeitpunkt im betreffenden Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte (wobei die Verwertung in einer Weise und innerhalb einer Frist nach Auflösung des betreffenden Teilfonds zu erfolgen hat und abzuschließen ist, die die Direktoren für ratsam halten);

(iii) Auf Anweisung der Direktoren schüttet die Verwahrstelle jeweils die gesamten Nettobarerlöse aus der Verwertung des betreffenden Teilfonds, die für eine solche Ausschüttung zur Verfügung stehen, im Verhältnis zu deren jeweiliger Beteiligung am betreffenden Teilfonds an dessen Anteilsinhaber aus, vorausgesetzt dass die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist (außer im Falle der Schlussauszahlung), Gelder, die sich zum jeweiligen Zeitpunkt in ihren Händen befinden, deren Betrag aber nicht ausreicht, um für jeden Anteil des betreffenden Teilfonds 1 € oder seinen Gegenwert in der betreffenden Währung auszuschütten, und ferner vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle berechtigt ist, von den Geldern, die sich in ihren Händen befinden, als Teil des betreffenden Teilfonds eine vollständige Rückstellung für sämtliche der Verwahrstelle oder den Direktoren im Zusammenhang mit oder aus der Auflösung des betreffenden Teilfonds angefallenen, gegen diese geltend gemachten oder von dieser/diesen erfassten Auslagen, Gebühren, Auslagen, Ansprüche und Forderungen zu bilden und aus den auf diese Weise einbehaltenen Geldern für solche Auslagen, Gebühren, Auslagen, Ansprüche und Forderungen entschädigt und schadlos gehalten zu werden; und

(iv) Jede solche Ausschüttung wie vorstehend angegeben hat so zu erfolgen, wie es die Direktoren nach ihrem alleinigen, uneingeschränkten Ermessen festlegen, jedoch nur gegen Vorlage des Eigentumsnachweises oder der Optionsscheine, die sich auf die Anteile am betreffenden Teilfonds beziehen, sofern diese ausgegeben wurden, für die die Ausschüttung erfolgt, und auf Aushändigung einer Zahlungsaufforderung an die Verwahrstelle, wie sie diese nach ihrem uneingeschränkten Ermessen verlangt. Im Falle einer Zwischenauszahlung sind sämtliche Eigentumsnachweise von der Verwahrstelle mit einem Vermerk über geleistete Zahlungen zu versehen und im Falle einer Schlussauszahlung der Verwahrstelle auszuhändigen. ~~Beliebig nicht eingeforderte Erlöse oder sonstige von der Verwahrstelle im Rahmen dieser Vereinbarung gehaltene Barmittel können nach Ablauf von zwölf Jahren zurückerstattet werden monate ab dem Datum, an dem sie zahlbar waren, vorbehaltlich des Rechts des Gerichts einzuzahlen Die Verwahrstelle muss hiervon etwaige Kosten abziehen, die ihr bei der Durchführung dieser Zahlung entstehen.~~

37. SCHADLOSHALTUNG

(a) Die Gesellschaft hält ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Angestellten und Personen, die auf Ersuchen der Gesellschaft Dienste als Direktor, leitender Angestellter, Angestellter einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint Ventures, Trusts oder eines anderen Unternehmens erbringen, wie folgt schadlos:

(i) Jede Person, die ein Direktor, leitender Angestellter oder Angestellter der Gesellschaft ist oder gewesen ist und jede Person, die auf Ersuchen der Gesellschaft Dienste als Direktor, leitender Angestellter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint Ventures, Trusts oder eines anderen Unternehmens erbringt, wird von der Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, von jeglicher Haftung freigestellt und schadlos gehalten für alle ihr nach billigem Ermessen anfallenden oder von ihr getragenen Auslagen im Zusammenhang mit einer Schuld, einem Anspruch, einer Klage, einer Forderung, einem Prozess, einem Verfahren, einem Urteil, einem Gerichtsbeschluss, einer Verbindlichkeit oder einer Verpflichtung jedweder Art, in die sie kraft ihres Amtes als Direktor, leitender Angestellter oder Angestellter der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint Ventures, Trusts oder anderen Unternehmens auf Ersuchen der Gesellschaft als Partei oder anderweitig verwickelt wird sowie für von ihr getragene oder ihr angefallene Beträge zur Beilegung der Vorstehenden, sofern Vorstehendes nicht auf Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des betreffenden Direktors, leitenden Angestellten oder Angestellten zurückzuführen ist;

(ii) Die Begriffe „Anspruch“, „Klage“, „Prozess“ oder „Verfahren“ beziehen sich auf sämtliche Ansprüche, Klagen, Prozesse oder Verfahren (zivilrechtliche, strafrechtliche, verwaltungsrechtliche, gesetzgeberische, ermittlungstechnische und andere, einschließlich Rechtsbehelfen) und umfassen uneingeschränkt Anwalts- und Gerichtskosten, Kosten, Urteile, im Rahmen getroffener Vergleiche gezahlte Beträge, Bußgelder, Strafen und sonstige Verbindlichkeiten;

(iii) Die in dieser Satzung vorgesehenen Rechte auf Schadloshaltung können durch von der Gesellschaft abgeschlossene Policen versichert werden, sind abtrennbar, berühren keine anderen Rechte, auf die ein Direktor, leitender Angestellter, Angestellter, Vermittler oder die Verwaltungsgesellschaft derzeit oder künftig Anspruch hat, gelten auch künftig für Personen, die nicht länger Direktor, leitender Angestellter, Angestellter oder Vermittler oder die Verwaltungsgesellschaft sind, und bleiben zugunsten der Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter einer solchen Person in Kraft;